

Chemikalienverbotsverordnung ChemVerbotsV

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz

Chemikalienverbotsverordnung



Rechtsverordnung auf Grundlage §17 ChemG (Verbote und Beschränkungen)

Letzte Änderung 24. Februar 2012



Chemikalienverbotsverordnung



Inhalte

- Verbote für das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse
- Erlaubnis- oder Anzeigepflicht bei Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse
- Informationspflicht und Aufzeichnungspflicht bei Abgabe an Dritte
- Selbstbedienungsverbot
- Sachkunde



VERBOTE

ChemVerbotsV - §1 Verbote

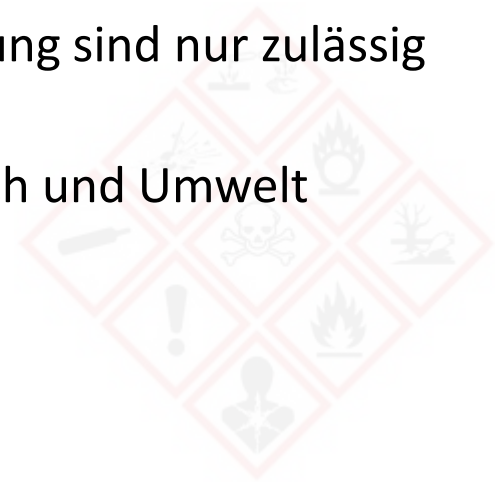


Verbot des Inverkehrbringens

Verbote gelten für Stoffe und Zubereitungen, die in der Spalte 1 des Anhanges aufgeführt sind, sowie für Stoffe, **Zubereitungen** und Erzeugnisse die diese freisetzen können oder enthalten. Spalte 2 des Anhanges definiert den Umfang des Verbotes. Spalte 3 nennt Ausnahmen des Verbotes. Ausnahmen nach Spalte 3 mit behördlicher Genehmigung sind nur zulässig bei:

- Ausreichenden Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt
- Gewährleistung einer geordneten Entsorgung
- Gegebener Zuverlässigkeit des Antragstellers

Nebenbestimmungen und Widerruf möglich



ChemVerbotsV - §1 Verbote

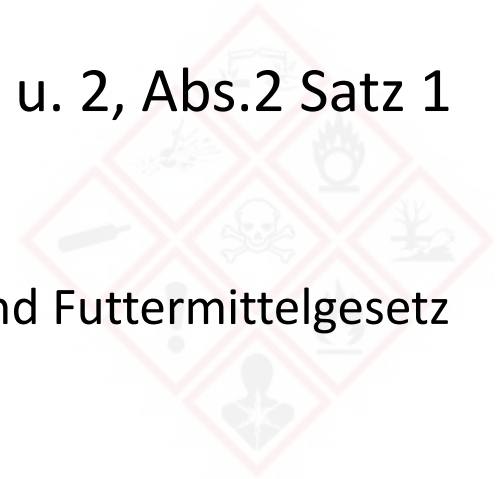


Verbote gelten nicht für

- Forschungszwecke
 - Wissenschaftliche Lehr-und Ausbildungszwecke
 - Analysezwecke, in den dafür notwendigen Mengen
 - Gemeinwohlverträgliche Abfallentsorgung
- Sofern in Spalte 3 des Anhanges nicht etwas anderes bestimmt ist.**

Verbote gelten auch nicht für in §2, Abs.1 Nr.1 u. 2, Abs.2 Satz 1 genannten Stoffe:

- Tabakerzeugnisse, Kosmetische Mittel
- Lebensmittel und Futtermittel nach Lebensmittel-und Futtermittelgesetz
- Arzneimittel
- Bestimmte Medizinprodukte



ChemVerbotsV - Anhang zu §1 Verbote



Anhang der verbotenen Stoffe:

- Abschnitt 1 DDT
- Abschnitt 2 Asbest
- Abschnitt 3 Formaldehyd
- Abschnitt 4 Dioxine und Furane
- Abschnitt 5 Gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen
- Abschnitt 6 Benzol
- Abschnitt 7 Aromatische Amine
- Abschnitt 8 Bleikarbonate und -sulfate
- Abschnitt 9 Quecksilberverbindungen



ChemVerbotsV - Anhang zu §1 Verbote



Anhang der verbotenen Stoffe:

- Abschnitt 10 Arsenverbindungen
- Abschnitt 11 Zinnorganische Verbindungen
- Abschnitt 12 Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran
- Abschnitt 13 Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyldibromdiphenylmethan
- Abschnitt 14 Vinylchlorid
- Abschnitt 15 Pentachlorphenol
- Abschnitt 16 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
- Abschnitt 17 Teeröle



ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Anhang der verbotenen Stoffe:

- Abschnitt 18 Cadmium
- Abschnitt 19 (weggefallen)
- Abschnitt 20 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe
- Abschnitt 21 Entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe
- Abschnitt 22 Hexachlorethan
- Abschnitt 23 Biopersistente Fasern
- Abschnitt 24 Kurzkettige Chlorparaffine
- Abschnitt 25 Flammschutzmittel
- Abschnitt 26 Azofarbstoffe



ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote	Spalte Ausnahmen
Abschnitt 1: DDT 1,1,1-Trichlor-2,2 bis-(4-chlorphenyl)ethan und seine Isomeren (DDT)	DDT und Zubereitungen, die unter Zusatz von DDT als Wirkstoff hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. Die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist von einer Genehmigung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit abhängig. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann Ausnahmen von dem Verbot nach Spalte 2 zur Synthese anderer Stoffe zulassen.

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote	Spalte 3 Ausnahmen (Auszug)
Abschnitt 2: Asbest 1. Aktinolith 77536-66-4 2. Amosit 12172-73-5 3. Anthophyllit 77536-67-5 4. Chrysotil 2001-29-5 5. Krokydololith 12001-28-4 6. Tremolit 77536-68-6	Stoffe nach Spalte 1 mit Faserstruktur, Zubereitungen, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten , und Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 oder die genannten Zubereitungen enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für chrysotilhaltige Ersatzteile zum Zwecke der Instandhaltung, soweit andere geeignete asbestfreie Ersatzteile nicht auf dem Markt angeboten werden , und für natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe und daraus hergestellte Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1 % enthalten. Ferner gilt es mit Ausnahme von Elektro-Speicherheizgeräten nicht für das erneute Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen, die asbesthaltige Erzeugnisse nach Spalte 2 enthalten und vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind. (3) Das Verbot nach Spalte 2 gilt bis zum 31. Dezember 1994 nicht für folgende chrysotilhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe:

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen
Abschnitt 3: Formaldehyd 50-00-0	<p>(1) Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten und Faserplatten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichskonz. des Formaldehyds in der Luft eines Prüfraums 0,1 ml/m³ (ppm) überschreitet.</p> <p>(3) Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit einem Massengehalt von mehr als 0,2 % Formaldehyd dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>(1) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 und 2 gelten nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwertung in einer nach dem Verfahren des § 6, § 15 angezeigten oder § 16 genehmigten oder nach § 67 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übergeleiteten Anlage.</p> <p>(2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, dass sie nach der Beschichtung die in Spalte 2 Abs. 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten.</p> <p>(3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 3 gilt nicht für Industriereiniger.</p>

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen
Dioxine und Furane 1. a) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran 2. a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlordibenzofuran	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die Summe der Gehalte 1. der in Spalte 1 Nr. 1 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 µg/kg, 2. der in Spalte 1 Nr. 1 und 2 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 µg/kg,	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für 1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Chemikaliengesetzes genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, 2. nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes zulassungsbedürftige Pflanzenschutzmittel, 3. Stoffe oder Zubereitungen, die zur Gewinnung von Nichteisenmetallen oder deren anorganischen Verbindungen durch Einsatz in nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen in den Verkehr gebracht werden und für Stoffe, die dazu bestimmt sind, durch einen chemischen Prozess umgewandelt zu werden (Zwischenprodukte),

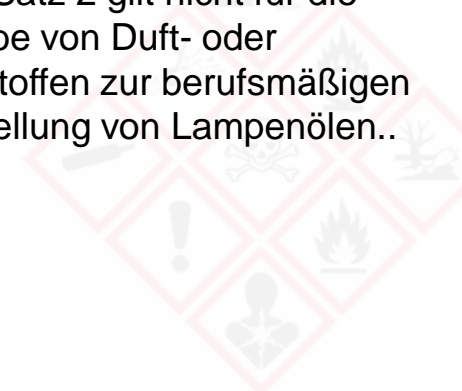
ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen
3. a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo- p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlor-dibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordi-benzofuran 4. a) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran 5. a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentabrom-dibenzofuran	3. der in Spalte 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 100 µg/kg, 4. der in Spalte 1 Nr. 4 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 µg/kg oder 5. der in Spalte 1 Nr. 4 und 5 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 µg/kg überschreitet. Die in Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 genannten Grenzwerte gelten nur dann als eingehalten, wenn auch der in den jeweils vorhergehenden Nummern festgesetzte Grenzwert für die dort genannten Kongengruppen nicht überschritten wird.	4. zu verwertende Abfälle, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den Verkehr gebracht werden, 5. das Inverkehrbringen zum Zwecke der Rückgabe auf Grund einer Verordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder auf Grund einer freiwilligen Rücknahmeverpflichtung nach § 25 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie 6. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die vor dem 16. Juli 1994 hergestellt worden sind, sofern sie die in Spalte 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen
<p>Abschnitt 5: Gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen</p> <p>Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach § 4 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung als gefährlich einzustufen sind</p>	<p>1. Stoffe und Zubereitungen nach Spalte 1 in Dekorationsgegenständen und Spielen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p> <p>2. Stoffe oder Zubereitungen nach Spalte 1, die</p> <p>b) als Brennstoff in Zierlampen verwendet werden können und</p> <p>c) Farbstoffe (außer aus steuerlichen Gründen) oder Duftstoffe enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Satz 1 gilt entsprechend für das Inverkehrbringen von Farb- und Duftstoffen, die zur Verwendung in den dort unter Buchstabe a und b genannten Stoffen oder Zubereitungen bestimmt sind.</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für Stoffe oder Zubereitungen, die in Gebindegrößen von mehr als 15 Litern in den Verkehr gebracht werden. Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Satz 2 gilt nicht für die Abgabe von Duft- oder Farbstoffen zur berufsmäßigen Herstellung von Lampenölen..</p> 

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote	Spalte Ausnahmen
Abschnitt 6: Benzol Benzol	Benzol und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr Benzol dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für 1. Treibstoffe, die zum Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt sind, 2. Stoffe und Zubereitungen, die zur Verwendung bei industriellen Verfahren in geschlossenen Systemen bestimmt sind, 3. Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die für die Herstellung der unter Nummer 1 genannten Treibstoffe bestimmt sind, 4. Stoffe und Zubereitungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, und 5. Lehr und Ausbildungszwecke.

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote	Spalte Ausnahmen
Abschnitt 7: Aromatische Amine 1. 2-Naphthylamin und seine Salze 2. 4-Aminobiphenyl und seine Salze 3. Benzidin und seine Salze 4. 4-Nitrobiphenyl	Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr dieser Stoffe dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	




ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote	Spalte Ausnahmen
Abschnitt 8: Bleikarbonate und –sulfate 1. Wasserfreies neutrales Bleikarbonat 598-63-0 2. Bleihydroxidkarbonat 1319-46-6 3. Bleisulfate 7446-14-2 und 15739-80-7	Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen zur Verwendung als Farben nicht in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Farben , die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen
Abschnitt 9: Quecksilberverbindungen Quecksilberverbindungen	Quecksilberverbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden: <ol style="list-style-type: none">1. als Antifoulingfarbe2. zum Schutz von Holz,3. zur Imprägnierung von schweren industriellen Textilien und von zu deren Herstellung vorgesehenen Garnen und4. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.	

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen (Auszug)
Abschnitt 10: Arsenverbindungen Arsenverbindungen	1. Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten und die bestimmt sind a) zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich unabhängig von der Art seiner Verwendung, b) Antifoulingmittel an - Bootskörpern, - Kästen, Schwimmern, Netzen sowie anderen Geräten oder Einrichtungen für die Fisch- und Muschelzucht, c) zum Schutz von Holz und 2. Hölzer, die mit Stoffen nach Spalte 1 oder Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, behandelt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	(1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen, Typ C die in Industrieanlagen unter Druck oder im Vakuum zur Imprägnierung von Holz verwendet werden. (2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für mit Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen nach Absatz 1 behandelte Hölzer, sofern das Holzschutzmittel vollständig fixiert ist, für folgende gewerbliche und industrielle Zwecke: a) Bauholz in öffentlichen und landwirtschaftlichen Gebäuden, Bürogebäuden und Industriebetrieben, sofern der Einsatz aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist, b) Brücken und Brückenbauarbeiten, c) Bauholz in Süßwasser und Brackwasser, z.B. für Molen,

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen
Abschnitt 11: Zinnorganische Verbindungen Zinnorganische Verbindungen	Zinnorganische Verbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden: 1. Antifoulingfarben und 2. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.	



ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote




Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen
Abschnitt 12: Di- μ - oxo-di-n-butyl- stanniohydroxyboran Di- μ -oxo-di-n-butyl- stanniohydroxyboran (DBB)	Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1% oder mehr des Stoffes nach Spalte 1 dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	



ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen
<p>Abschnitt 13: Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyldibromdiphenylmethan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trichlorierte und höher chlorierte Biphenyle (PCB) 2. Polychlorierte Terphenyle (PCT) 3. Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141) 4. Monomethyldichlordiphenylmethan (U-gilec 121 oder 21) 5. Monomethyldibromdiphenylmethan (DBBT) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stoffe nach Spalte 1, 2. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1, 3. Erzeugnisse, die Stoffe nach Nummer 1 oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten, sowie 4. Zubereitungen und Erzeugnisse, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Nummer 2 oder Nummer 3 fallen, so lange bis das Gegenteil bewiesen ist, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. 	

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen
<p>Abschnitt 13: Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle</p> <p>1. Trichlorierte und höher chlorierte Biphenyle (PCB) 2. Polychlorierte Terphenyle (PCT) 3. Monmethyltetra-chlordiphenylmethan (Ugilec 141)</p>	<p>1. Stoffe nach Spalte 1, 2. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1, 3. Erzeugnisse, die Stoffe nach Nummer 1 oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten, sowie 4. Zubereitungen und Erzeugnisse, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Nummer 2 oder Nummer 3 fallen, so lange bis das Gegenteil bewiesen ist, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. die vorübergehende außerbetriebliche Überlassung von Transformatoren zum ausschließlichen Zwecke einer zulässigen Instandhaltung, Beförderung, Neubefüllung oder Reinigung,2. das Inverkehrbringen von Erzeugnissen nach Spalte 2 Nr. 3 und 4 zum Zwecke der Verwertung nach § 2 Abs. 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung3. das Inverkehrbringen von Altholz zum Zwecke der Verwertung nach der Altholzverordnung und4. Holzhackschnitzel, Holzspäne, Holzwerkstoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse, die nicht insgesamt mehr als 5 mg/kgb oder Stoffe nach Spalte 1 enthalten.

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen
<p>Abschnitt 13:</p> <p>Fortsetzung</p> <p>4. Monomethyldichlor-diphenylmethan (U-gilec 121 oder 21)</p> <p>5. Monomethyldibrom-diphenylmethan (DBBT)</p>	<p>1. Stoffe nach Spalte 1, 2. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1, 3. Erzeugnisse, die Stoffe nach Nummer 1 oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten, sowie 4. Zubereitungen und Erzeugnisse, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Nummer 2 oder Nummer 3 fallen, so lange bis das Gegenteil bewiesen ist, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde längstens für fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung das Inverkehrbringen der Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach Spalte 2 Satz 1 genehmigen, wenn</p> <p>1. PCB- oder PCT-haltige Hydraulikflüssigkeiten für untertägige Bergwerksanlagen gegen Hydraulikflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB oder PCT, ausgetauscht werden sollen, oder</p> <p>2. PCB- oder PCT-haltige Transformatoren zum Ausgleich des normalen Schwunds der Kühlflüssigkeit mit Stoffen oder Zubereitungen, die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB oder PCT, wieder aufgefüllt werden sollen, sofern sich die Geräte in gutem Betriebszustand befinden. Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig.</p>

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen
Abschnitt 14: Vinylchlorid Vinylchlorid	Erzeugnisse , die Vinylchlorid als Treibgas für Aerosole enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	



ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen
Abschnitt 15: Pentachlorphenol 1. Pentachlorphenol 2. Pentachlorphenol, Natriumsalz sowie die übrigen Pentachlorphenolsalze und-verbindungen	1. Stoffe nach Spalte 1, 2. Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,01 % der Stoffe nach Spalte 1 und 3. Erzeugnisse, die mit einer Zubereitung behandelt worden sind, die Stoffe nach Spalte 1 enthielt und deren von einer Behandlung erfassten Teile mehr als 5 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Spalte 1 enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln sowie Textilien, die vor dem 23. Dezember 1989 mit Zubereitungen behandelt wurden, die Stoffe nach Spalte 1 enthielten. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt an die Stelle des 23. Dezembers 1989 der 3. Oktober 1990. (2) Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse. (3) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 3 gilt nicht für Altholz, welches zum Zwecke der Verwertung nach der Altholzverordnung in Verkehr gebracht wird

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen
Abschnitt 16: Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe 1. Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlen-stoff) 2. 1,1,2,2-Tetrachlorethan 3. 1,1,1,2-Tetrachlorethan 4. Pentachlorethan 5. Trichlormethan (Chloroform) 6. 1,1,2-Trichlorethan 7. 1,1-Dichlorethylen 8. 1,1,1-Trichlorethan	1. Stoffe nach Spalte 1, 2. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 Nr. 1 bis 4 von 0,1 % oder darüber oder 3. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 Nr. 5 bis 8 von 0,1 % oder darüber dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen zur Verwendung bei industriellen Verfahrenen in geschlossenen Anlagen.

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen (Auszug)
<p>Abschnitt 17: Teeröle Teeröle, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreosot 2. Kreosotöl 3. Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle 4 Kreosotöl, Ace-naphthenfraktion 5. höhersiedende Des-tillate (Kohlenteer) 6. Anthracenöl 7. Teersäuren, Kohle, roh 8. Kreosot, Holz 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Holzschutzmittel, die Teeröle oder Bestandteile aus Teerölen enthalten, und 2. Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und mit Holzschutzmitteln nach Nummer 1 behandelt worden sind, <p>dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p>	<p>(1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Holzschutzmitteln zur Behandlung von Erzeugnissen aus Holz und Holzwerkstoffen in geschlossenen Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in industriellen Verfahren oder - zu gewerblichen Zwecken für die Wiederbehandlung vor Ort, sofern <ol style="list-style-type: none"> 1. die Holzschutzmittel einen Massengehalt von weniger als <ol style="list-style-type: none"> a) 50 mg/kg Benzo(a)pyren und b) 3 % wasserlöslicher Phenole aufweisen und 2. die Gebindegröße mindestens 20 l beträgt.

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote	Spalte Ausnahmen (Auszug)
Abschnitt 17: Teeröle Teeröle Fortsetzung		<p>(2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erzeugnisse, die mit Holzschutzmitteln nach Absatz 1 Nr. 1 behandelt wurden und ausschließlich für gewerbliche oder industrielle Zwecke bestimmt sind (z. B. Eisenbahnschwellen, Strom- und Telegrafmasten, Zäune, Baumstützen für die Landwirtschaft, Rebpfähle, Spundwände für Häfen und Wasserwege) und2. gebrauchte Erzeugnisse, die vor der Anwendung dieser Verordnung mit Holzschutzmitteln nach Spalte 2 Nr. 1 behandelt wurden, die nicht den Anforderungen nach Spalte 3 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen, sofern diese ausschließlich erneut als Eisenbahnschwellen oder Strom- und Telegrafmasten oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke anderer Art gemäß dem ursprünglichen Herstellungszweck wieder verwendet werden sollen. <p>(3) Das Inverkehrbringen der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Erzeugnisse ist jedoch verboten zur Verwendung</p> <ol style="list-style-type: none">1. in Innenräumen, unabhängig von deren Zweckbestimmung,2. bei der Herstellung von Spielzeugen,3. auf Spielplätzen,4. in Gärten und Parks sowie anderen Orten, sofern die Gefahr eines häufigen Hautkontakts besteht,

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen (Auszug)
<p>Abschnitt 18: Cadmium</p> <p>1. Cadmium</p> <p>2. Cadmiumverbindungen</p>	<p>(1) Mit Stoffen nach Spalte 1 eingefärbte Erzeugnisse oder ihre Bestandteile, die aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Polyvinylchlorid (PVC), 2. Polyurethan (PUR), 3. Polyethylen 4. Celluloseacetat (CA), 5. Celluloseacetobutyrat (CAB), 6. Epoxydharzen, <p>.....</p> <p>hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01 % Massengehalt des Kunststoffes übersteigt.</p>	<p>(1) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 und 3 gelten nicht für Erzeugnisse, soweit sie aus Sicherheitsgründen mit Stoffen nach Spalte 1 gefärbt oder stabilisiert werden müssen. Das Verbot nach Spalte 2 gilt ferner nicht für das erneute Inverkehrbringen von cadmiumhaltigen Erzeugnissen, die vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind.</p> <p>(2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 2 gilt nicht für Zubereitungen mit einem hohen Zinkanteil, sofern der Massengehalt von Stoffen nach Spalte 1 so niedrig wie möglich gehalten wird und 0,1 % nicht übersteigt.</p> <p>(3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 4 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erzeugnisse und deren Bestandteile, sofern die Anwendung

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen (Auszug)
<p>Abschnitt 18: Cadmium</p> <p>1. Cadmium</p> <p>2. Cadmiumverbindungen</p> <p>Fortsetzung</p>	<p>(2) Anstrichfarben und Lacke mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 von über 0,01 % dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p> <p>(4) Folgende Erzeugnisse und ihre Bestandteile, deren metallische Oberfläche mit dem Stoff nach Spalte 1 Nr. 1 behandelt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:</p> <p>1. Haushaltsgeräte,</p> <p>2. Möbel,</p> <p>....</p>	<p>a) in der Luft- und Raumfahrt,</p> <p>b) im Bergbau,</p> <p>c) in der off-shore-Technik sowie</p> <p>d) im Kernenergiebereich ein hohes Sicherheitsniveau erfordert,</p> <p>2. Komponenten von Sicherheitseinrichtungen in</p> <p>a) Straßenverkehrsmitteln,</p> <p>b) landwirtschaftlichen Fahrzeugen,</p> <p>c) Schienenfahrzeugen und</p> <p>d) Schiffen sowie</p> <p>3. elektrische Kontakte von Geräten, wenn es für deren Zuverlässigkeit erforderlich ist.</p>

ChemVerbotsV – Anhang zu §1 Verbote



Spalte 1 Stoffe / Zubereitungen CAS Nummer	Spalte 2 Verbote (Auszug)	Spalte Ausnahmen (Auszug)
<p>Abschnitt 18: Cadmium</p> <ol style="list-style-type: none">1. Cadmium2. Cadmiumverbindungen <p>Fortsetzung</p>	<p>(2) Anstrichfarben und Lacke mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 von über 0,01 % dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p> <p>(4) Folgende Erzeugnisse und ihre Bestandteile, deren metallische Oberfläche mit dem Stoff nach Spalte 1 Nr. 1 behandelt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Haushaltsgeräte,2. Möbel, <p>....</p>	<ol style="list-style-type: none">a) in der Luft- und Raumfahrt,b) im Bergbau,c) in der off-shore-Technik sowied) im Kernenergiebereich <p>ein hohes Sicherheitsniveau erfordert,</p> <p>2. Komponenten von Sicherheitseinrichtungen in</p> <ol style="list-style-type: none">a) Straßenverkehrsmitteln,b) landwirtschaftlichen Fahrzeugen,c) Schienenfahrzeugen undd) Schiffen sowie <p>3. elektrische Kontakte von Geräten, wenn es für deren Zuverlässigkeit erforderlich ist.</p>

ERLAUBNIS- UND ANZEIGEPFLICHT

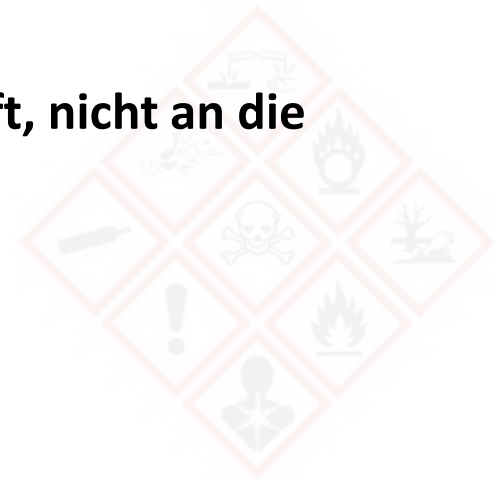
§2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht



§2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht bei Inverkehrbringen

Wer gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder **Zubereitungen** in den Verkehr bringt, die nach der GefStoffV mit den **Gefahrensymbolen T oder T+** zu kennzeichnen sind, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Pflicht ist an die Kennzeichnung T+ oder T geknüpft, nicht an die Einstufung als ‚sehr giftig‘ oder ‚giftig‘.



§2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht



Erlaubnis- und Anzeigepflicht bei Inverkehrbringen im Detail

Kennzeichnung	R-Satz	Einstufung
T+	26,27,28	Sehr giftig beim Einatmen, Berühren mit der Haut, Verschlucken
T	23,24,25	Giftig beim Einatmen, Berühren mit der Haut, Verschlucken
	45,49	Krebserzeugend, Kat. 1 und 2
	46	Erbgutverändernd Kat. 1 und 2
	60	Fortpflanzungsgefährdend (fruchtbarkeitsgefährdend, Kat. 1 und 2)
	61	Fortpflanzungsgefährdend (Entwicklungsschädigung, Kat. 1 und 2)
	39	Ernste Gefahr irreversiblen Schadens

§2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht



Erlaubnis- und Anzeigepflicht bei Inverkehrbringen

Personen erhalten Erlaubnis, wenn Sie

- die Sachkunde nach §5 nachweisen
- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen
- mindestens 18 Jahre alt sind

Unternehmen erhalten die Erlaubnis, wenn sie

- betriebsangehörige Personen besitzen, die die o.g. Anforderungen erfüllen
- Pro Betriebsstätte eine Person haben, die die o.g. Anforderungen erfüllt

Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht



Erlaubnis- und Anzeigepflicht bei Inverkehrbringen

Erlaubnis kann auf einzelne Gruppen von Stoffen und Zubereitungen oder einzelne Stoffe und Zubereitungen beschränkt werden.

Erlaubnis kann unter Auflagen (auch nachträglich) erteilt werden.

Nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis gilt fort.



§2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht



Ausnahmen von der Erlaubnis- und Anzeigepflicht bei Inverkehrbringen

- Keiner Erlaubnis bedürfen:
- Apotheken
- Hersteller, Einführer und Händler, die Stoffe und Zubereitungen nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder an öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten abgeben.

Aber: Erstmaliges Inverkehrbringen ist anzuzeigen und es eine Person mit Sachkunde im Betrieb zu benennen. (Wechsel der Person ist anzuzeigen)

§5 Sachkunde



Sachkunde

Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zum Handel mit sehr giftigen und giftigen Stoffen

Zusatzprüfung

Schädlingsbekämpfungsmittel,
Inkl. Pflanzenschutzmittel

Zusatzprüfung

Gefährliche Stoffe u. Zubereitungen
mit den Kennbuchstaben T+,T,C,O,F+,
Xn (+R40,R62 oder R63)

Einzelstoffprüfung

Grundprüfung

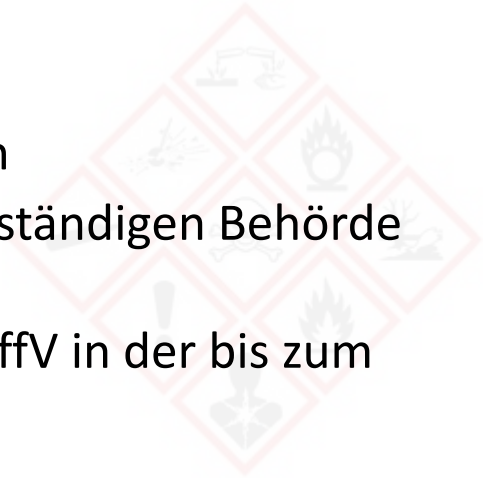
Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften
Allgem. Kenntnisse der wesentlichen Eigenschaften gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
Gefahren bei der Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

§5 Sachkunde



Keine Prüfung benötigen:

- Approbierte Apotheker
- Apothekerassistenten
- Pharmazieingenieure
- PTA, Apothekenassistent
- Drogisten mit Abschlußprüfung nach Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogisten
- Geprüfte Schädlingsbekämpfer
- Hochschulabsolventen mit entsprechenden Prüfungen
- Personen aus Mitgliedstaaten der EU, wenn sie der zuständigen Behörde einen entsprechenden Nachweis vorlegen
- Personen, die in einer Anzeige nach §11 Abs. 7 GefStoffV in der bis zum 31.10.1993 geltenden Fassung benannt wurden.



§ 3 Informations- u. Aufzeichnungspflichten



Informations- und Aufzeichnungspflicht bei Abgabe an Dritte

Bedingungen für Abgabe von Stoffen, die nach der GefStoffV mit den Gefahrensymbolen **T** oder **T+** oder **O** oder **F+** oder **Xn** in Verbindung mit **R-Sätzen R40, R62, R63 oder R68** zu kennzeichnen sind.



INFORMATIONEN- UND AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

§ 3 Informations- u. Aufzeichnungspflichten



Informations- und Aufzeichnungspflicht bei Abgabe an Dritte

Kennzeichnung	Einstufung
T+	Sehr giftig
T	Giftig
C	Ätzend
O	Brandfördernd
F+	hochentzündlich
Xn	
- Mit R40	Bleibende Gesundheitsschäden bei einmaliger Applikation, Stoff Kat. 3 krebserzeugend
- Mit R62 oder R63	Stoff der Kat. 3 fortpflanzungsgefährdend
- Mit R68	Stoff Kat. 3, erbgutverändernd

§ 3 Informations- u. Aufzeichnungspflichten



Informations- und Aufzeichnungspflicht bei Abgabe an Dritte

Gilt auch für:

- nach der GefStoffV nicht mit O gekennzeichnete
- Wasserstoff Peroxid Lösungen mit > 12 Massenprozent
- Ammoniumnitrathaltige Zubereitungen, die nach Anhang III Nr.6 GefStoffV den Gruppen A oder E oder Untergruppen B I, C I, D III oder D IV zugeordnet werden können.



§ 3 Informations- u. Aufzeichnungspflichten



Informations- und Aufzeichnungspflicht bei Abgabe an Dritte

Eine Identitätsfeststellung nach Satz 1 Nr. 1 ist erforderlich bei Abgabe von:

- Ammoniumnitrat (und den genannten Zubereitungen)
- Kaliumchlorat
- Kaliumnitrat
- Kaliumperchlorat
- Kaliumpermanganat
- Natriumchlorat
- Natriumnitrat
- Natriumperchlorat
- Wasserstoffperoxid-Lsg. > 12 Massenprozent



§ 3 Informations- u. Aufzeichnungspflichten



Informations- und Aufzeichnungspflicht bei Abgabe an Dritte

Sätze 1-4 gelten nicht für die Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 4 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.



§ 3 Informations- u. Aufzeichnungspflichten



Was umfasst die Informations- und Aufzeichnungspflicht?

- Name und Anschrift des Erwerbers bekannt oder Ausweis
- Bestätigung oder Kenntnis, dass Erwerber:
 - Handelsgewerbetreibender, Erlaubnis für **T, T+ Stoffe** oder das Inverkehrbringen angezeigt hat
 - Handelsgewerbetreibender, der Stoffe mit **T+,T,F+,O oder Xn in Kombination mit R40,62,R63 oder R68** an Privatpersonen nur durch entsprechend qualifiziertes Personal abgibt
 - Als Endabnehmer die Stoffe in erlaubter Weise verwendet
 - kein Verdacht für unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung
- Erwerber mindestens 18 Jahre alt

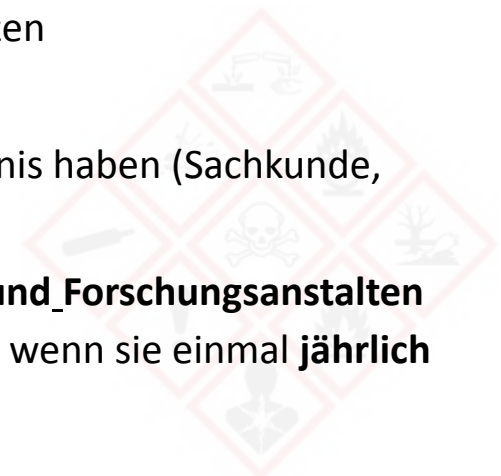
§ 3 Informations- u. Aufzeichnungspflichten



Informations- und Aufzeichnungspflicht bei Abgabe von Begasungsmitteln

Abgabe von Begasungsmittel nach GefStoffV nur, wenn:

- Erwerber die Erlaubnis nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 1 der GefStoffV oder den Befähigungsschein nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 der GefStoffV vorgelegt hat
- Wenn Abgebende den Erwerber informiert über:
 - Gefahren bei Verwenden
 - Vorsichtsmaßnahmen bei Gebrauch und Verschütten/Freisetzen
 - Entsorgung
- durch im Betrieb beschäftigte Personen, die entsprechende Erlaubnis haben (Sachkunde, Zuverlässigkeit, 18 Jahre)
 - bei Abgabe an **Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und Forschungsanstalten** können Personen (über 18 Jahre) hiermit **beauftragt** werden, wenn sie einmal **jährlich** über die zu beachtenden Vorschriften **belehrt** werden.



§ 3 Informations- u. Aufzeichnungspflichten



Aufzeichnungspflicht

Bei Abgabe von Stoffen, die mit T+ oder T zu kennzeichnen ist ein Abgabebuch zu führen und folgendes festzuhalten:

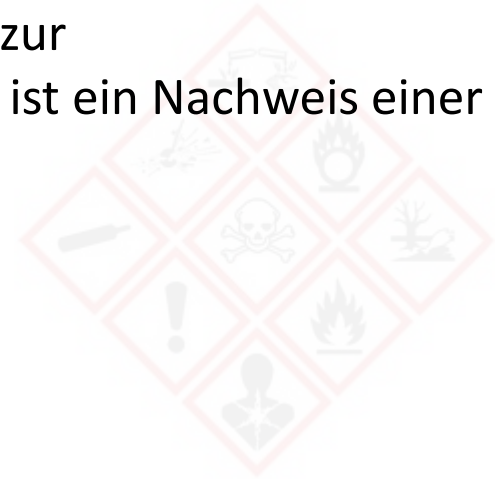
- Art und Menge des Stoffes, der Zubereitung
- Datum der Abgabe
- Verwendungszweck
- Name und Adresse des Erwerbenden
- Name des Abgebenden
- Empfangsbestätigung (Abgabebuch oder Bescheinigung)
- Abgabebuch ist für mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren
- Bei Abgabe an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und Forschungsanstalten reicht ein Nachweis in anderer Form für mind. 5 Jahre. Bei Forschungsanstalten ist der Verwendungszweck anzugeben.

§ 3 Informations- u. Aufzeichnungspflichten



Einschränkungen der Informations- und Aufzeichnungspflicht

- Bei Abgabe von Stoffen, die **nicht mit T+ oder T** gekennzeichnet sind, muss bei der Abgabe an Personen (über 18 Jahre) keine Identitätsfeststellung erfolgen
- Bei Erwerb von Begasungsmitteln, die **portionsweise** verkauft werden und **weniger als 15g Phosphorwasserstoff** freisetzen und zur Schädlingsbekämpfung **im Freien** verwendet werden, ist ein Nachweis einer Befähigung **nicht** zu erbringen.

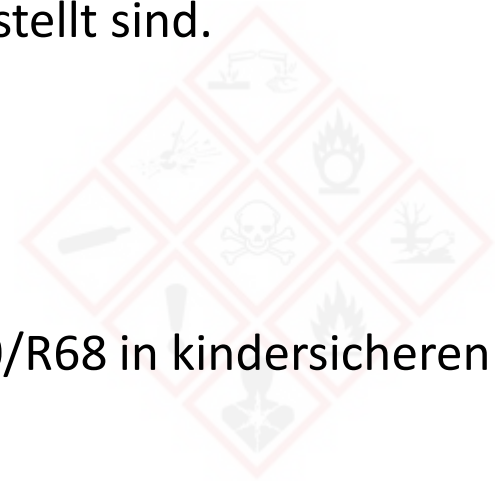


§ 3 Informations- u. Aufzeichnungspflichten



Einschränkungen der Informations- und Aufzeichnungspflicht

- §3 Abs. 1 und 2 gelten nicht für:
 - Druckgase i.S.d. Druckbehälterverordnung mit der Kennzeichnung O oder F+
 - Klebstoffe, Härter, Mehrkomponentenkleber, Mehrkomponenten Reparaturspachtel, die mit O zu kennzeichnen sind.
 - Experimentierkästen, die nach DIN EN 71 Teil 4 hergestellt sind.
 - Mineralien für Sammlerzwecke
 - Heizöl und Dieselkraftstoffe
 - Sonderkraftstoffe mit der Kennzeichnung F+
 - Photochemikalien mit der Kennzeichnung Xn und R40/R68 in kindersicheren Verpackungen



§ 3 Informations- u. Aufzeichnungspflichten



Einschränkungen der Informations- und Aufzeichnungspflicht

§§2-5 gelten nicht für:

Abgabe von Ottokraftstoffen an Tankstellen oder sonstigen
Betankungseinrichtungen.



§ 4 Selbstbedienungsverbot, Versandhandel



Selbstbedienungsverbot, Versandhandel

- Stoffe und Zubereitungen nach **§3 Abs.1 Satz 1 und 3 (T+, T, O, F+ oder Xn in Komb. Mit R40, R62, R63 oder R68)** dürfen im Einzelhandel nicht durch Automaten oder andere Form der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden.
- Die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen nach **§2 Abs.1 (T+, T)** über Versandhandel ist nur bei Wiederverkäufern, berufsmäßigen Verwendern und Forschungsanstalten erlaubt.

§7 Ordnungswidrigkeiten, §8 Straftaten



Straftaten §8

- Nach §27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2-4 ChemG wird bestraft (**1-2 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe**),
- wer vorsätzlich oder fahrlässig **entgegen §1 in Verbindung mit dem Anhang** die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse **in Verkehr bringt**,
- wer **entgegen §2 Abs. 1** Stoffe oder Zubereitungen **ohne Erlaubnis in den Verkehr bringt**.
- wer durch eine in §7 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.
- wer eine in §7 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat ... verwendet werden soll.

Früher war das auch schon so

